

XXIII. Kongress der Deutschen Gesellschaft für Philosophie
28. September - 2. Oktober 2014, Münster

Sektion *Ethik / Metaethik*

Ein Recht auf Paternalisierung? Über paternalistische Pflichten und Rechte

Christoph Schickhardt

Münstersches Informations- und Archivsystem multimedialer Inhalte (MIAMI)

URN: urn:nbn:de:hbz:6-12319670492

Ein Recht auf Paternalisierung? Über paternalistische Pflichten und Rechte

- 1) Name, Vorname: Schickhardt, Christoph
- 2) Titel des Vortrages: Über paternalistische Pflichten und paternalistische Rechte
- 3) Sektion: Ethik/Metaethik
- 4) Vortragsdatum: Montag, den 29. September 2014

Einleitung

Die ethische Beschäftigung mit Paternalismus hat sich bisher vor allem auf zwei Punkte konzentriert: die Frage, was Paternalismus ist bzw. wie er definiert werden kann, und die Frage, ob er, angesichts der Werte und Rechte, gegen die er verstößt, manchmal dennoch erlaubt bzw. gerechtfertigt sein kann.¹ Ob Paternalismus manchmal und in bestimmten Situationen auch *geboten* sein kann, blieb in der Literatur hingegen weitgehend unerörtert.² Die folgenden Fragen wurden nicht gestellt: Kann es ein Recht auf Paternalismus bzw. auf Paternalisierung geben? Gibt es *Pflichten*, eine andere Person paternalistisch zu behandeln?

Auf diesen Blindfleck der Diskussion über Paternalismus wird mit den folgenden Überlegungen Licht geworfen.³ Dabei vertrete ich drei Thesen, von denen zwei eher metaethischer Natur sind und eine im engeren Sinne des Wortes als ethisch bezeichnet werden kann. Die erste metaethische These besagt, dass es begrifflich Sinn macht, von paternalistischen Pflichten und Rechten zu sprechen, und erläutert den genaueren Sinn dieser Begriffe. Gemeint sind dabei die Pflicht P's, sich gegenüber einer anderen Person Q paternalistisch zu verhalten, und das Recht Q's, von einer anderen Person (P) paternalisiert zu werden. Die zweite (im engeren Sinne „ethische“) These behauptet, dass es in der moralischen Realität auch wirklich etwas gibt oder geben kann, auf das sich die Begriffe „paternalistische Pflicht“ und „paternalistisches Recht“ treffend anwenden lässt. Die zweite These legt also nahe, dass diese Begriffe in den verschiedenen ethischen Perspektiven auf Moral(en) und moralische Phänomene, insbesondere in der rekonstruktiv-phänomenologischen und der normativ-konstruktiven Perspektive, Anwendung auf bestimmte moralische Aussagen oder Gegebenheiten finden kann.⁴ Diese zweite ethische These bildet nicht den Schwerpunkt der folgenden Analysen, ist aber trotzdem eine notwendige Ergänzung, da die metaethische Beschäftigung mit paternalistischen Rechten und Pflichten nutzlos wäre, wenn es vorab unplausibel ist, dass ihnen moralische

¹ Dieser Text entstand mit Blick auf einen Vortrag in der Sektion Ethik/Metaethik am 29.9.2014 auf dem XXIII. Kongress der Deutschen Gesellschaft für Philosophie 2014 in Münster.

² Eine Ausnahme für die Jurisprudenz bildet Möller [2004, S. 213ff.] mit Blick auf staatliche Schutzpflichten gegenüber Minderjährigen und Menschen mit geistigen Einschränkungen.

³ Dieser Aufsatz nimmt somit eine Fragestellung auf, die ich das erste Mal in einem breit angelegtem Kapitel zum Paternalismus im Allgemeinen und gegenüber Kindern im Besonderen formuliert habe [Schickhardt 2012, Kapitel 7, speziell 7.5].

⁴ Zu den verschiedenen Perspektiven auf Moral bzw. den Aufgaben der Ethik siehe Birnbacher [2007, S. 57ff.]

Phänomene oder Konstellationen entsprechen. Die dritte These ist eigentlich schon in den beiden ersten Thesen impliziert und führt nur explizit aus, dass es auf dem Gebiet der Moral bzw. Moralen nicht nur Phänomene gibt, die als paternalistische Pflichten oder Rechte bezeichnet werden können, sondern dass für diese Phänomene die Bezeichnungen „paternalistische Pflicht“ und „paternalistisches Recht“ auch die begrifflich besten sind.

Rückblick

In der historischen Debatte über Paternalismus bis in unsere Tage gilt der Großteil der Aufmerksamkeit dem Problemcharakter des Paternalismus und den normativen Fragen, die sich aus diesem Problemcharakter ergeben. Der Gedanke, dass eine von P durchzuführende paternalistische Handlung Z gegenüber einer Person Q nicht nur etwas sei, das sich eventuell als legitim (erlaubt) rechtfertigen ließe, sondern eine *Pflicht* P's oder ein *Recht* Q's, muss vor diesem Hintergrund befremdlich bis paradox klingen.⁵

In seiner Schrift „On Liberty“, die zum obligatorischen Fixpunkt der Paternalismusdebatte wurde, betont John Stuart Mill [2009] die fast kategorische Verwerflichkeit jeder Art von Paternalismus – bzw. dessen, was wir heute so nennen.⁶ Mit derselben Blickrichtung – wenn auch in ihrer normativen Bewertung weit zurückhaltender – richten Christian Coons und Michael Weber [2013] ihren einleitenden Übersichtsartikel zum Paternalismus an der Frage aus, ob bzw. warum Paternalismus per se moralisch problematisch sei. Für Seana Shiffrin [2000] gehört die moralische Verwerflichkeit zum Wesen bzw. Begriff des Paternalismus. Entsprechend der Betonung der problematischen Aspekte von Paternalismus beschränken sich die meisten normativen Analysen auf den Versuch, die kategorische Verwerflichkeit bzw. die Unmöglichkeit, Paternalismus zu rechtfertigen, darzulegen; oder darauf, zu untersuchen, unter welchen speziellen Bedingungen eine paternalistische Handlung trotz der grundsätzlich moralischen Verwerflichkeit von Paternalismus eventuell doch erlaubt bzw. gerechtfertigt werden könnte.⁷ Das potenziell moralisch Gute von Paternalismus wird gewöhnlich wenig betont und hauptsächlich dann erwähnt, wenn es vorher gänzlich geleugnet wurde.⁸

⁵ Wie ich später noch genauer klären werde, sind „paternalistische Handlungen“ als ein zusammengesetztes Gefüge oder eine Kombination zu verstehen, bei der neben dem Eingreifen selbst immer auch ein auf das Wohl des Gegenüber gerichteter Grund oder eine solche Absicht beinhaltet sind. Meistens spreche ich außerdem generell und vereinfachend von paternalistischen „Handlungen“ zwischen zwei Parteien Q und P (die überwiegend als Individuen gedacht werden), ohne dabei die genauen Arten der Handlungen, Parteien und die Lebensbereiche zu spezifizieren, also z.B. ohne systematisch Paternalismus in interindividuellen Lebensbereichen von Paternalismus im politisch-staatlichen Bereich zu unterscheiden.

⁶ Zu beachten ist, dass Mill den Begriff „Paternalismus“ nicht verwendet (und wohl auch nicht kennt).

⁷ Exemplarisch neben Mill [2009] seien Feinbergs [1989, S. 12ff.] begriffliche und normative Analysen zu hartem (nie rechtfertigbar) und weichem Paternalismus (unter bestimmten Umständen rechtfertigbar) erwähnt.

⁸ Dies ist der Fall in den Repliken auf Shiffrin [2000], z.B. bei Grill [2009, S. 9ff.] und Dworkin [2013 S. 31ff.].

Paternalismus genießt traditionell einen schlechten Ruf, sowohl unter denjenigen, die sich mit ihm ethisch beschäftigen, als auch in der breiteren Öffentlichkeit [Drerup 2013, S. 21ff.]. Zu den Gründen und Einflussfaktoren dafür, dass in der ethischen Diskussion die Skepsis gegenüber Paternalismus überwog, gehört wohl die starke politische Perspektive von prägenden Autoren wie Mill [2009] und Joel Feinberg [1980; 1989]. Mill markiert auf den Spuren Wilhelm von Humboldts [Humboldt 2006] die moralischen und empirischen Grenzen von staatlicher oder gesellschaftlicher Machtausübung gegenüber dem Einzelnen. Feinberg [1989] behandelt Paternalismus im Rahmen seiner spezifisch rechtsphilosophischen Fragestellung nach möglichen Rechtfertigungen für das stärkste Instrumentarium (inner)staatlicher Gewalt, das Strafrecht.⁹ Ein weiterer Grund für die verbreitete Skepsis mag darin liegen, dass viele der Denker, die sich intensiv mit Paternalismus beschäftigten - angefangen von Mill und Feinberg -, der liberalen Tradition angehören, die gegenüber Eingriffen durch Dritte, insbesondere durch den Staat, besonders ablehnend ist. Ironischer Weise wurde Paternalismus in einem anderen Bereich, in dem man ihm ursprünglich aufgeschlossen gegenüberstand, dem der Medizin, durch die wirkungsmächtige und omnipräsente moralische und rechtliche Forderung nach Achtung der Patientenautonomie ebenfalls in die Defensive gedrängt. Ärztlicher Paternalismus ist heute auch in der Medizin(-ethik) ein Begriff, der mit Argwohn bedacht wird.¹⁰

Die Brücke zu paternalistischen Pflichten und Rechten

Der traditionell skeptischen Haltung vieler Autoren zum Trotz kann es dennoch verwundern, dass die Frage der moralischen Gebotenheit bestimmter paternalistischer Handlungen bisher so wenig erörtert wurde. Schon Mills viel zitiertes Brückenbeispiel [Mill 2009, S. 272/3] legt es nahe, über die Frage der moralischen Legitimität (des Erlaubtseins) hinauszugehen. Mills Beurteilung des in Betracht kommenden Eingriffs als „erlaubt“ („they might seize him“; Mill 2009, S. 272/3) erscheint als untertrieben und daher unangemessen. Stellen wir uns in Anknüpfung an Mill folgende Situation vor: ein Staatsbeamter oder eine Privatperson sehen einen ortsfremden Passanten Q, der sich anschickt, eine Brücke zu überqueren, die erwiesenermaßen einsturzgefährdet ist; sie können den Passanten Q nur noch durch Festhalten und Zurückziehen am Betreten der Brücke hindern – und unternehmen nichts. Unterlassen sie nicht etwas, was sie tun sollten? Wären sie nicht gegenüber dem Passanten Q in der Pflicht, ihn durch beherztes Festhalten am Betreten der unsicheren Brücke zu hindern? Stellen wir uns weiter vor, dass der Passant Q in aller letzter Sekunde durch einen zufälligen Anruf auf sein Mobiltelefon vom Betreten der Brücke abgehalten wird und im Zuge des Telefonats von deren

⁹ Dieser Blick Feinbergs auf das Strafrecht wird eventuell in der an Feinberg anknüpfenden allgemeinen Paternalismuskussion zu wenig in Rechnung gestellt.

¹⁰ Zum schlechten Ruf des Paternalismus, seinen philosophiehistorischen und kulturgeschichtlichen Ursachen und Auswirkungen sowie zu unter Gegnern wie Befürwortern verbreiteten Strategien, mit dem negativ besetzten „P-Wort“ umzugehen, siehe Drerup [2013].

baufälligem Zustand erfährt. Wird er dann den Beamten und die Privatperson nicht voller Empörung und Unverständnis anschauen und ihnen (laut oder im Stillen) ihre Passivität vorwerfen? Es lassen sich leicht weitere Szenarien entwerfen: der Passant Q erhält keinen Anruf, betritt die Brücke, diese stürzt unter seinem Gewicht ein und er kann sich nur retten, weil er mit seiner Hose am Nagel eines Pfeilers hängen bleibt; oder weil er ein erfahrener und herausragender Schwimmer ist und mit viel Glück nicht im Fluss ertrinkt; oder Q verletzt sich bei dem Einsturz schwer; oder er stirbt; oder Q überquert die Brücke ohne Vorkommnisse und erfährt am anderen Ufer von einem anderen Einheimischen von der Baufälligkeit der Brücke. Auch für all diese weiteren Szenarien erscheint es als plausibel und moralisch angemessen, dass Q – sofern er dazu noch im Stande ist – dem Beamten bzw. der Privatperson ihre Passivität vorwerfen wird bzw. dass, wenn er dazu nicht mehr in der Lage ist, dies Dritte in Kenntnis des Sachverhalts tun werden. Von einem moralischen Gesichtspunkt aus ist es plausibel, dass in der Brückensituation der Beamte oder die Privatperson gegenüber Q eine paternalistische Pflicht haben, Q festzuhalten und zurückzuziehen, und dass Q auf diese Art der Paternalisierung sogar einen legitimen moralischen Anspruch, ein paternalistisches Recht, hat.

Gegen diese Argumentation entlang an Mills Brückenbeispiel lässt sich einerseits auf der moralischen Ebene einwenden, dass das Vorliegen von Pflichten oder einem Rechte Q's nicht begründet ist. Mehr als dieser drängt sich jedoch der Einwand auf, dem zufolge das Vorliegen von Pflichten und eines Rechts zwar plausibel ist, die Namensgebung „paternalistisch“ aber völlig unangemessen, da in dieser Situation das mögliche Eingreifen nichts mit Paternalismus zu tun habe. Der Einwand besagt, dass das mögliche Eingreifen durch den Beamten bzw. die Privatperson schon rein begrifflich nicht paternalistisch sein kann und dass in dieser Situation erst Recht nicht die Rede von „paternalistischen“ Pflichten oder Rechten sein könne.

Dieser Einwand – den ich im Folgenden als „No-Pat-Einwand“ bezeichne – kann sich auf Mill selbst berufen, der im geschilderten Brückenbeispiel im möglichen Festhalten des Passanten keine „wirkliche“ Beeinträchtigung der Freiheit des Passanten [„any real infringement of his liberty“; Mill 2009, S. 272/3] erkennt, da „Freiheit darin besteht, zu tun, was man will, und die Person ja nicht in den Fluss fallen will“ [ebenda]. Mill verweist hier auf einen Punkt (den eigentlichen Willen und die Informiertheit Q's), der sowohl für die begriffliche Bestimmung (Definition) als auch für die Bewertung von Paternalismus eine entscheidenden Rolle spielt. Der No-Pat-Einwand ist insofern fruchtbar, als er auf die grundlegende Wichtigkeit der begrifflichen Bestimmung von Paternalismus für unsere Fragestellung verweist. Gleichzeitig lässt sich auf den Einwand entgegen, dass er, selbst wenn er richtig wäre, nur Teile des Grundanliegens meiner Überlegungen träfe. Er trifft in der Tat hauptsächlich die Namensgebung, nicht aber das Problemfeld an sich. Dieses Problemfeld, das auch unabhängig vom Namen „Paternalismus“ mehr Aufmerksamkeit seitens der Ethik verdient, besteht

darin, dass es eventuell geboten ist, jemanden (Q) unter Verletzung seiner Freiheit oder anderer seiner Rechte einer Handlung Z zu seinem Wohle zu unterziehen, und dass Q auf diese Behandlung durch P eventuell einen Anspruch gegenüber P haben könnte. Falls diese moralischen Fragen unter einem anderen Namen als dem des Paternalismus erörtert werden sollen, bleiben sie doch der Sache nach unberührt bestehen.

Versuch einer Klärung des Paternalismusbegriffs

Im Folgenden wird eine Begriffsklärung bzw. eine Charakterisierung von Paternalismus vorgeschlagen. Diese Begriffsbestimmung soll eine Grundidee von Paternalismus bzw. von Handlungen und Verhaltensweise aus der Familie des Paternalismus gemäß den typischerweise vorhandenen Eigenschaften von Paternalismus erhellen. Sie erhebt nicht den Anspruch einer Definition im engeren Sinne und lässt sich nicht gleichermaßen problemlos und eindeutig auf alle eventuell paternalistischen Verhaltensweisen anwenden. Aufgrund ihrer Fragestellung ist der vorliegenden Arbeit an einer weiten und moralisch offenen bzw. nicht vorverurteilende Begriffsbestimmung von Paternalismus gelegen. Für solche Bestimmungen von Paternalismus sprechen aber auch unabhängig von der sehr spezifischen Fragestellung dieses Artikels einige gute Gründe, so dass es kein Zufall ist, dass sich in der Literatur an prominenter Stelle einige Auffassungen von Paternalismus finden, die weit und normativ offen ausgerichtet sind.¹¹

Eine enger Begriff von Paternalismus besagt – ganz im Sinne des No-Pat-Einwandes –, dass Paternalismus die Verletzung eines wohl informierten, autonomen und kompetenten Willens Q's voraussetzt [Birnbacher 2010., S. 13, Beauchamp 1977]. Ich plädiere jedoch in Anknüpfung an Feinberg [1980; 1989], Kleinig [1983] und Dworkin [1997; 2010] für einen weiten Begriff von Paternalismus. Ein weiter Paternalismusbegriff umfasst auch diejenigen Eingriffe in die Freiheit oder Autonomie Q's zum Wohle Q's – wie z.B. das Festhalten des Passanten im Brückenbeispiel Mills –, die keine Verletzung eines *wohl*informierten und autonomen Willens darstellen. Für diese Eingriffe gibt es meines Erachtens keinen besseren alternativen Namen als den des Paternalismus.¹²

Außerdem sollte der Paternalismusbegriff keine abschließende moralische Wertung implizieren. Eine derartige moralische Bewertung beinhaltet für jede als paternalistisch anzusehende Handlung *per definitionem* eine moralische Beurteilung, so dass die Frage nach der moralischen Einschätzung (nach der Legitimität, Rechtfertigung oder Gebotenheit) konkreter paternalistischer Handlungen immer schon automatisch beantwortet ist – bevor sie mit Blick auf spezifische Umstände gestellt werden kann. Eine negative begriffsimmanente Bewertung würde die vorliegende Fragestellung *a priori* ausschließen, da es unsinnig wäre, zu überlegen, ob jemand (Q) ein genuines *Recht* darauf haben

¹¹ Siehe z.B. Dworkin [2010].

¹² Siehe meine Argumente für einen weiten Paternalismusbegriff in Schickhardt [2012, S. 192f.].

kann, Gegenstand („Opfer“) einer verwerflichen Behandlung (eines „Unrechts“) durch P zu werden. Aber auch mit Blick auf die allgemeine Paternalismuskonzeption erscheint eine abschließende negative Wertung per Begriff als wenig fruchtbar und der Sache nach als nicht plausibel.¹³

Dem Umstand, dass „Paternalismus“ häufig mit negativen Assoziationen verbunden wird und darüber ein *mit negativen Bewertungen beladener Begriff* ist,¹⁴ wird bei der folgenden Begriffsbestimmung Rechnung getragen. „Paternalismus“ wird dabei ähnlich wie die Begriffe „Zwang“, „Gewalt“, „Krieg“ oder „Töten“ eingestuft: nicht als dichter negativer Begriff wie „Mord“ oder „Lüge“, die *a priori* eine moralische negative Wertung implizieren, aber dennoch als Wort, das negativ besetzt ist. Wenn Worte wie „Zwang“ oder „Gewalt“ verwendet werden bzw. wenn ein Redner sich mit ihnen auf reale Vorkommnisse bezieht, dann wird gewöhnlich spontan und kritisch nach der Legitimität oder Rechtfertigung der mit „Zwang“ oder „Gewalt“ gemeinten Vorkommnisse gefragt. Die Frage nach ihrer Legitimität kann dabei dennoch sinnvollerweise und ergebnisoffen gestellt werden. Auf *begrifflicher* Ebene ist die Rede von gerechtfertigter Gewaltanwendung oder moralisch erforderlichem Zwang nicht widersprüchlich – und kann daher offen auf moralischer Ebene diskutiert werden. Der Begriff des Paternalismus sollte analog verstanden werden.

Paternalismus ist keine isoliert stehende Einzelhandlung, sondern ist besser als Zusammenspiel oder Kombination einer Handlung und einer Absicht bzw. einem Motiv zu verstehen [Grill 2007]. Paternalismus beinhaltet gemäß der hier vorzuschlagenden Konzeption ein per se moralisch problematisches bzw. verwerfliches Element und ein per se moralisch gutes bzw. positives Element. Betrachtet man jeweils eines der Elemente unabhängig vom anderen und außerhalb eines paternalistischen Handlungskomplexes, ist das eine moralisch verwerflich und das andere moralisch gut oder wünschenswert. Wenn bisher und im weiteren Verlauf von der paternalistischen Handlung Z die Rede war bzw. sein wird, so ist damit die Kombination einer Handlung (im engeren Sinne eines Agierens oder Verhaltens) und einer Absicht bzw. eines Motiv gemeint.

Das moralisch problematische oder verwerfliche Element von Paternalismus besteht in einer Beeinträchtigung oder Verletzung der moralisch geschützten Interessens- und Lebenssphäre Q's, in erster Linie von Q's Autonomie und Freiheiten. Das moralisch gute bzw. positive Element besteht in der Absicht und Motivation P's, Q's Wohl zu schützen oder zu fördern. Das erste, moralisch problematische Element sorgt dafür, dass Paternalismus immer etwas problematisches beinhaltet und daher potenziell problematisch ist; das zweite, moralisch gute Element sorgt dafür, dass eine paternalistische Handlung Z in ihrer Gesamtheit aus Handlung und Absicht nicht schon kraft ihrer Definition als moralisch verwerflich gilt. In der Tat *kann* das zweite Element das erste derart

¹³ Siehe dazu auch Coons/Weber [2013, S. 6ff.] und Grill [2010].

¹⁴ Siehe dazu u.a. ausführlich Drerup [2013, S. 47ff].

„kompensieren“, „rechtfertigen“ oder „übertrumpfen“, dass die *Gesamthandlung* Z moralisch gerechtfertigt oder sogar geboten sein *kann*. Ich verstehe Paternalismus als Kombination eines moralisch problematischen und eines moralisch guten Elements, *ohne* dass der Begriff eine moralische Gesamtbewertung dieser Kombination *a priori* impliziert.

Bei der hier vorgeschlagenen Auffassung handelt es sich in mehrerer Hinsicht um eine „normative Definition“ [Grill 2009, S. 13f. und 2012], die ohne Bezug auf vorausgesetzte bzw. als geltend angenommene Normen und Bewertungen nicht auskommt und von diesen abhängt. Das gilt insbesondere für das als negativ bewertete erste Element (den Eingriff *per se*), indirekt aber auch für das als positiv geltende zweite Element.¹⁵ Außerdem wird Paternalismus als Ganzes als moralisch sensibel bzw. potenziell problematisch bestimmt.¹⁶ Der Grund dafür kann im negativen Element des moralisch problematischen Eingriffs P's gegenüber Q gesehen werden. Zum einen ist es nicht garantiert, dass sich das negative Element durch die gute Absicht P's (und den vermeintlich oder tatsächlich positiven Effekt von Z auf das Wohle Q's) rechtfertigen lässt; zum anderen bleibt der von Q erlittene Eingriff – je nach Sicht- und Empfindungsweise – als solcher, d.h. als moralische Verletzung, bestehen, selbst wenn er im Rahmen der Gesamthandlung Z „aufgewogen“ oder gar weit „übertroffen“ wird. Unrecht und Wohl lassen sich nicht so einfach miteinander verrechnen.

Formal begreife ich Paternalismus wie folgt:

P agiert durch eine Gesamthandlung (oder Unterlassung) Z gegenüber Q paternalistisch, wenn

1. P mit Z allein den Schutz oder die Förderung von Q's Wohl verfolgt;
2. Q in Z nicht eingewilligt hat;
3. Z eine Verletzung der normativ geschützten Lebens- und Interessenssphäre Q's darstellt, insbesondere eine Verletzung oder Missachtung
 - a) der Autonomie und Freiheiten Q's oder
 - b) von zugunsten Q's bestehenden Normen (Regeln, Pflichten, Werten) oder
 - c) eines Willens oder Wunsches Q's.

Jede der Bedingungen 1.-3. muss „erfüllt“ bzw. angesprochen sein, ist also notwendig, aber allein nicht hinreichend. Die Bedingung 1. macht das moralisch positive Element aus.¹⁷ Eine der unter 3.

¹⁵ Schreibt man bei der Begriffsbestimmung einem Element von Paternalismus eine negative normative Bewertung zu, ist – will man den Begriff nicht als moralisch negativ verstehen – die positive Bewertung eines anderen Elements unabdingbar.

¹⁶ Paternalismus ist jedoch *nicht* als *prima facie* moralisch falsch bestimmt.

¹⁷ Ich denke, es ist auf konzeptioneller Ebene das Beste, nur „reinen Paternalismus“ [Kleinig 1983, S. 12], der allein auf das Wohl Q's abzielt und nicht auch noch (eigennützig) auf das Wohls P's oder auf das Wohle Dritter, als Paternalismus zu bezeichnen und gelten zu lassen. In der der Praxis, in der Handlungen, z.B. staatliche Vorgehensweisen, häufig verschiedene Motive haben, von denen nur eines unter anderen dem Wohl Q's dient, können dann meines Erachtens diese Handlungen in einem strikten begrifflichen Sinne nicht mehr insgesamt

formulierten Bedingungen macht, in Kombination mit 2., das moralisch negative Element aus. Zu Bedingung 3.c) ist zu erläutern, dass sie grundsätzlich auch für wenig bis gar nicht autonome oder kompetente Willensäußerungen oder Wünsche gilt.¹⁸

Indem Paternalismus ein moralisch problematisches bzw. negatives Element beinhaltet, kann mit dem Begriff ein moralisches Problempotenzial, das sensibel, hellhörig und kritisch macht, verbunden bleiben, ohne dass die Präsenz dieses Elements eine Vorabverurteilung jeder paternalistischen Gesamthandlung Z rechtfertigt oder begrifflich notwendig macht. Dass ein solches moralisch negatives Element notwendigerweise zum Paternalismus gehört, beschränkt die Begriffsweite. Handlungen, deren moralischer Problemcharakter nur sehr schwach oder unsicher ist – d.h. Handlungen, bei denen die Bedingungen 3.a und 3.b nicht erfüllt sind (und 3.c ohnehin nicht) –, befinden sich am Rande meiner Begriffsbestimmung oder fallen aus ihr heraus. Dies gilt z.B. für den von Dworkin [1997; 2013] mehrmals angeführten Fall, dass eine Ehefrau Schlaftabletten vor ihrem suizidgefährdeten Mann versteckt. Ob die Ehefrau damit gegenüber ihrem Mann bestehende Normen verletzt, ist nicht unmittelbar klar.¹⁹ Auch einzelne Vorgehensweisen, die von Thaler und Sunstein [2013] unter dem Titel „libertärer Paternalismus“ diskutiert werden und bei denen es ebenfalls nicht unmittelbar offenkundig ist, ob sie einen moralisch verwerflichen oder bedenklichen Aspekt umfassen, lassen sich eventuell nur noch am Rande oder gar nicht unter meinen Paternalismusbegriff einordnen.²⁰

Die begrifflich als notwendig stipulierte Präsenz eines moralisch negativen Elements ist insbesondere für die Einführung eines Begriffs moralischer Rechte und Pflichten eine große Herausforderung: eine Handlung Z, die ein solches negatives Element beinhaltet, lässt sich zwar eventuell noch *rechtfertigen*; aber kann sie auch *geboten* sein oder den Inhalt eines *Rechts* ausmachen? Dass dies metaethisch sinnvoll ist und dass es moralische Phänomene gibt, die dafür in Betracht kommen, sind zwei zentrale Thesen dieses Aufsatzes. Mit der Präsenz eines negativen Elements geht eine besondere Herausforderung für die Begriffe von paternalistischen Rechten und Pflichten einher, aber gleichzeitig eben auch die in der Sache liegende Besonderheit, die begrifflich erschlossen werden soll.

als paternalistisch bezeichnet werden, sondern nur das eine paternalistische Motiv; zur Diskussion darüber, ob bei Paternalismus das Wohle Q's der alleinige, der wichtigste, ein wesentlicher oder nur ein Grund unter anderen sein muss, sie u.a. Grill [2009, S. 12ff.; Drerup 2013, S. 112].

¹⁸ Auch die Missachtung eines inkompetenten oder irrationalen Willens ist rechtfertigungsbedürftig.

¹⁹ In Betracht käme eventuell eine Beeinträchtigung des Gleichheitsgrundsatzes, der Autonomie [Dworkin 1997, S. 123f.] der Würde [Wolf 2004, S. 276] oder des Verbots, auf heimliche, intransparente und strategische Weise den Urteils- und Entscheidungsspielraum des Gegenüber zu verengen und sein Verhalten zu steuern (wobei dieses Verbot wiederum als Ausdruck der genannten Werte bzw. Prinzipien begründet sein kann).

²⁰ Die Beurteilung, ob ein moralisch problematisches bzw. per se verwerfliches Element gegeben ist, hängt vom zugrundegelegten moralischen Normen- und Wertesystem (des Betrachters) ab. Diese Abhängigkeit tritt vor allem an jenen Fällen zu Tage, über deren moralische Bewertung keine allgemein geteilten moralischen Urteile, Intuitionen und/oder kein moralischer *common sense* bestehen.

„Pflichten“ und „Rechte“

Untersucht man die (metaethische) Frage, ob die Rede von paternalistischen Pflichten und Rechten einen guten Sinn ergibt und worin dieser bestehen könnte, so darf man sich nicht allein auf den Begriff des Paternalismus konzentrieren. Es ist auch geboten, den Begriff der Pflichten und den Begriff der Rechte zu beleuchten und abzuklären, wie sich diese beiden jeweils zur Idee von „paternalistischen“ Pflichten bzw. Rechten verhalten.²¹

Zunächst ist zu Pflichten und Rechten und ihren Verhältnissen auf eine weit verbreitete Standardauffassung zu verweisen. Dieser zufolge lassen sich Pflichten gemäß dem Grad ihrer moralischen Gebotenheit in vollkommene, unvollkommene und supererogatorische Pflichten unterscheiden. Vollkommene Pflichten werden von der Moral mit dem größten Nachdruck eingefordert. Die Erfüllung vollkommener Pflichten schulden wir einem Gegenüber B. Dieser Zusammenhang lässt sich mit anderen Worten wie folgt ausdrücken: einer vollkommenen Pflicht A's, des Pflichtträgers, entspricht immer auch das Recht (mindestens) einer anderen Person B, des Rechtsträgers; jedem Recht B's entspricht die vollkommene Pflicht (mindestens) einer anderen Person A. Unvollkommene und supererogatorische Pflichten beziehen sich hingegen auf Handlungen, die zwar ebenfalls moralisch wünschenswert, jedoch in einem schwächeren Grad geboten sind – z.B. weil ihre Erfüllung der Person A kaum zumutbar ist. Ihnen entspricht *kein* Gegenüber B, der sie als sein *Recht* gegenüber A einfordern könnte. Für uns bedeutet dies, dass es in Form einer unvollkommenen oder supererogatorischen Pflicht theoretisch eine paternalistische Pflicht A's (zur paternalistischen Handlung Z mit Bezug auf B) geben kann, ohne dass dieser Pflicht ein echtes Recht B's auf Paternalisierung (Z) durch A entspricht.

Der Begriff der (moralischen) Pflicht generell kann auf einem sehr elementaren Niveau *cum grano salis* so verstanden werden, dass eine Pflicht dazu auffordert oder gebietet, dass wir uns in unseren Entscheidungs- und Handlungsoptionen, sofern sie eine bestimmte andere Person B betreffen, nicht willkürlich verhalten oder allein nach unserem Eigeninteresse richten, sondern dass wir die den Pflichten entsprechenden legitimen Ansprüche oder Interessen B's achten. Eine Pflicht verlangt von uns eine Einschränkung, indem sie uns mit Bezug auf eine bestimmte Handlung vorschreibt, dass wir diese unternehmen oder unterlassen sollen.

Auf den ersten Blick könnte es auf theoretischer Ebene als befremdlich erscheinen, dass eine Pflicht gegenüber A auch ein moralisch problematisches oder verwerfliches Vorgehen gegenüber derselben

²¹ In den folgenden begrifflichen Erläuterungen werde ich mich auf einige wenige Punkte und deren Bedeutung für unser spezifisches Thema beschränken. Ausführliche begriffliche Analysen und Differenzierungen zu unterschiedlichen Aspekten von Rechten biete ich in Kapitel 2 von Schickhardt [2012]. Dort finden sich ausführlichere und tiefer gehende Darlegungen fast aller im Folgenden angesprochenen generellen Aspekte von Rechten (und Pflichten).

Person A einschließt – so wie dies im Falle einer paternalistischen Pflicht der Fall ist. Auf der anderen Seite sind uns jedoch aus dem Alltag sehr wohl allgemein anerkannte Pflichten vertraut, die gegenüber derselben Person A, deren Interesse oder Anspruch sie schützen, auch Eingriffe in A's Freiheits-, Willens- oder Interessenssphäre beinhalten. Dies gilt z.B. a) für die Eltern eines kranken Kleinkindes (und den behandelnden Arzt), wenn die Eltern das unwillige und sich wehrende Kind mit körperlicher Gewalt festhalten, damit es einer medizinisch notwendigen ärztlichen Behandlung unterzogen werden kann. Ähnlich verhält es sich, wenn b) ein Mensch in einer psychischen Ausnahmesituation oder Krankheitsphase eingesperrt wird, damit er nicht Suizid begeht, wenn c) Demenzkranke am Verlassen ihres Hauses oder Heims gehindert werden oder d) wenn in Mills Brückenbeispiel der Passant ergriffen und zurückgezogen wird.

Wenig erhellend ist es, diese Handlungskomplexe a) – d), in denen eine unerlaubte oder moralisch verwerfliche Handlung und eine gute Absicht zusammenkommen, als Konflikte sich widersprechender Pflichten zu verstehen oder zu rekonstruieren. Ein Pflichtenkonflikt zeichnet sich dadurch aus, dass eine Person B zwei unterschiedlichen Personen gegenüber zu etwas verpflichtet ist und die Verpflichtung gegenüber der einen Person nicht ohne das Brechen der Pflicht gegenüber der anderen Person erfüllen kann. Mehrere Gründe sprechen gegen den Ansatz, die erwähnten Handlungen a)-d) als Pflichtenkonflikten zu verstehen: anders als bei gewöhnlichen Pflichtenkonflikten betreffen in den obigen Fällen a) – d) die zwei unvereinbaren Einzelaspekte – z.B. die Pflicht, das Kind keinem körperlichen Zwang zu unterziehen, und die Pflicht, die Gesundheit des Kindes zu sichern – nicht zwei unterschiedliche Personen, sondern ein und dieselbe. Außerdem würde die Rahmung als Pflichtenkonflikt unserem Alltagsverständnis widersprechen, in dem wir uns zwar eventuell der Besonderheit bewusst sind, dass wir einer Person gegenüber Zwang anwenden, um sie zu schützen, dies aber nicht als echten Konflikt oder Zerrissenheit zwischen Pflichten erleben, sondern eher als eine – wenn auch komplexe – Gesamthandlung. Es ist angebrachter, die Fälle a)-d) als paternalistische Pflichten zu verstehen, weil sich Paternalismus kraft seines Begriffs als *ein* Handlungskomplex zweier verschiedener Elemente auf *ein und dieselbe* Person Q bezieht.

Insgesamt ist mit Blick auf den generellen Begriff der Pflichten festzuhalten, dass nichts gegen die Auffassung bestimmter Pflichten als „paternalistische Pflichten“ spricht.

Beim **Begriff der Rechte** ist es hingegen ein wenig komplizierter. Bei Rechten erscheint es zum einen gemäß unserem Alltagsverständnis auf den ersten Blick eventuell als besonders befremdlich oder geradezu contra-intuitiv, dass das Recht einer Person mit dem Erleiden einer Zwangsanwendung verbunden ist. Dies lässt sich jedoch mit dem Verweis auf die oben erwähnten Fälle a)-d) aus dem Alltag widerlegen. Anders verhält es sich, folgt man bezüglich der Theorie der Rechte der sogenannten Wahltheorie. Diese besagt, dass die Funktion von Rechten darin besteht,

Wahlmöglichkeiten zu schützen.²² Ist es nun aber die Funktion von Rechten, dem Rechtsträger Wahlmöglichkeiten zu schaffen bzw. zu erhalten, dann erscheint der Begriff „paternalistisches Recht“ fast immanent unsinnig oder widersprüchlich, da ja Paternalismus kraft seines Begriffs mit Freiheitbegrenzungen einhergeht bzw. einhergehen kann.

In der Debatte um die Funktion von Rechten ist die Wahltheorie jedoch keineswegs unumstritten. Gegen sie positionieren sich Vertreter der sogenannten Interessentheorie. Diese gibt auf den Fragekomplex, worin die Funktion von Rechten besteht und was ein Recht für den Rechtsträger tut und bedeutet, die Antwort, dass die Funktion von Rechten im Schutz von Interessen des Rechtsträgers besteht. Die Interessentheorie hat den generellen Vorteil, dass sie unserer Intuition und der rechtlichen wie moralischen Praxis besser gerecht wird, da ihr zufolge auch solche Menschen Rechte haben können, die aufgrund ihres geistigen Zustands nicht oder nur eingeschränkt in der Lage sind, kompetent zu „wählen“ (d.h. Entscheidungen über den Gebrauch der verschiedenen Möglichkeiten zu treffen, die ihnen durch ein Recht offen stehen).²³ Gemäß der Wahltheorie hingegen ist es mit erheblichen begrifflich-theoretischen Schwierigkeiten verbunden oder schlicht begrifflich nicht möglich, dass Menschen mit fehlenden oder mangelnden geistigen Wahlfähigkeiten Rechte haben.

Die Debatte zwischen Wahltheorie und Interessentheorie ist mit Blick auf die Rede von „paternalistischen Rechten“ aus zwei spezifischen Gründen relevant. Nur gemäß der Interessentheorie können Menschen mit dauerhaften oder situativ bedingten mangelnden oder eingeschränkten geistigen Fähigkeiten überhaupt Rechte haben. Gerade solche Menschen bzw. Menschen in solchen Geistes- und Willenszuständen, z.B. Kinder, Demente, psychisch Kranke oder Betrunkene, kommen jedoch besonders als mögliche Träger paternalistischer Rechte in Betracht. Außerdem erlaubt nur die Interessentheorie, den Schutz bzw. die Förderung des Wohls einer Person selbst dann als potenziellen Inhalt eines Rechts zu begreifen, wenn der Verwirklichung des Rechts *keine* entsprechende Wahl des Rechtsträgers vorhergeht oder das Recht sogar dem Willen des Rechtsträgers widerspricht.

***Mandatory Rights* und paternalistische Rechte**

In der Literatur wird bereits – wenn auch unter etwas anderen Vorzeichen als den unseren – der Versuch gemacht, sich auf gelegentlich formulierte Rechte, die mit Zwang für den Rechtsträger verbunden sind, einen Reim zu machen und sie begrifflich zu fassen.²⁴ Zu diesem Zweck wurde der Begriff der „mandatory rights“ eingeführt. Feinberg [1980b, S. 157 und 1980c, S. 232f.] unterscheidet

²² Vertreter der Wahltheorie sind u.a. Hart [1982, S. 183 und Feinberg [1980b, S. 149].

²³ Ein bekannter Vertreter der Interessentheorie ist MacCormick [1976].

²⁴ Siehe u.a. Lyons [1970] und Feinberg [1980c, S. 232f.]

zwischen „discretionary rights“, die für ihn den Standardfall von Rechten ausmachen, und „mandatory rights“, die einen Sonderfall bilden – und die sich als „Mussrechte“ oder „Zwangsrechte“ übersetzen lassen. Bei diesen letzteren hat Feinberg [1980b, S. 157] vor allem die gelegentliche Rede vom *Recht* von Kindern auf obligatorischen(!) Schulbesuch vor Augen. Feinbergs grundsätzliches Interesse am Sachproblem von Rechten, deren Verwirklichung mit Eingriffen wie Zwangsanwendungen gegenüber dem Rechtsträger selbst verbunden sind, begrüße und teile ich.²⁵ Das Vorzeichen, unter dem Feinberg sich der Frage der Muss- bzw. Zwangsrechte annimmt, ist allerdings in erster Linie von seinem Interesse an der Natur, Form und Funktionsweise von (juridischen) Rechten geleitet und weniger von seinem Interesse an Paternalismus. Seine (konstruierende) Analyse des Begriffs der Mussrechte hat ihren Schwerpunkt in eher spitzfindigen Differenzierungen und Interpretationen von Pflichten als „halbe Freiheiten“ [1980b S. 157] und kann nicht überzeugen.²⁶ Für uns interessanter ist, dass Feinberg [1980c, S. 237] beim Begriff der Muss- bzw. Zwangsrechten auch auf den *Nutzen* („benefit“) für den Rechtsträger verweist, was jedoch eben nicht das Zentrum seiner Argumentation ausmacht.

Klammert man die Mängel von Feinbergs sehr begriffslastigen Ausführungen zum Begriff der Mussrechte und ihre insgesamt begrenzte Reichweite einmal aus, so ist der Streit darüber, ob die entsprechenden Rechte als „Mussrechte“ bzw. „Zwangsrechte“ oder besser als „paternalistische Rechte“ bezeichnet werden sollten, eventuell ohne wesentliche, in der Sache liegende Bedeutung. Für die Bezeichnung „paternalistische Rechte“ spricht jedoch, dass sie neben dem Element des problematischen Eingriffs auch das Motiv, d.h die wohlwollende Absicht sowie die Bestimmung des Wohls Q's seitens eines Dritten anklingen lässt – und somit die insgesamt wesentlich paternalistische Natur eines derartigen Rechts. Außerdem kann das Attribut „mandatory“ einerseits irreführend sein, wenn damit so etwas wie eine rechtliche oder ethische *Verpflichtung* gemeint ist: wenn ich z.B. einen betrunkenen Freund mit einem Eingriff in seine Freiheitsrechte daran hindere, weiter Alkohol zu trinken, dann liegt zwar eine Art von Zwangsausübung meinerseits vor, aber der Freund hat *nicht* die *Pflicht*, mit dem Trinken aufzuhören. Der Zwangseingriff zielt auf das Wohl des Freundes ab und nicht auf die Zwangsdurchsetzung einer Pflicht des Freundes, mit dem Trinken aufzuhören. Andererseits, wenn mit dem Attribut „mandatory“ in nicht-normativer Bedeutung eine Zwangsanwendung gemeint ist, ist der Begriff zu eng. Eingriffe durch Optionsverengungen, Lügen oder Manipulieren, die (negativer) Teil einer paternalistischen Handlung sein können, lassen sich nicht (problemlos) unter

²⁵ Mit Feinberg teile ich auch das, was eventuell als Merkwürdigkeit erscheinen mag: dass sich nämlich ein der Grundeinstellung nach liberaler Sozialethiker für den Begriff und das normative Phänomen von mit Zwang (oder anderen Verletzungen der Freiheit und Autonomie) verbundenen Rechten interessiert und sich für deren Begriff stark macht. Zusätzlich kann Feinbergs Beschäftigung mit Zwangsrechten noch vor dem Hintergrund erstaunen, dass er (anders als ich) der Wahltheorie der Rechte nahesteht.

²⁶ Dies Argumentation Feinbergs kritisiere ich ausführlich in Schickhardt [2012, S. 94ff.]

Zwang subsumieren. Insgesamt erscheint die Verwendung des Attributs „paternalistisch“ der Sache nach zutreffender und auch praktischer, da es u.a. die Redeweise von einer „paternalistischen Pflicht“ und einem „Recht auf Paternalismus“ bzw. „einem Recht auf Paternalisierung“ erlaubt und dabei stets schon mehr aussagt über die Natur des Gemeinten als das eher sperrige und einseitige Attribut „Zwang“ oder das Wort „Müssen“ (bzw. das künstliche Präfix „Muss-“).

Weitere Namenskandidaten: Fürsorge und Erziehung

Zuletzt soll noch in Erwägung gezogen werden, ob das Attribut „Fürsorge“ nicht passender wäre, so dass man von einem „Fürsorgerecht“ oder einem „Recht auf Fürsorge“ und von „Fürsorgepflichten“ anstatt von „paternalistischen“ Rechten und Pflichten sprechen würde. Dagegen ist jedoch einzuwenden, dass der Begriff der Fürsorge zu umfangreich ist. Er umfasst noch viele Handlungen und Verhaltensweisen, die keinen moralisch problematischen Eingriff gegenüber dem Rechtsträger (Q's) vorsehen; beispielsweise, wenn ein Vater für sein Kind kocht und das Kind gerne die zubereitete Mahlzeit isst, oder wenn man ein Kind in den Arm nimmt, um es zu trösten, oder wenn man einen aggressiven Hund von einem Kind fernhält. Aufgrund seines positiven und harmlosen Klangs ließe sich das Attribut „Fürsorge“ wohl auch leichter missbrauchen als das mit moralischen Bedenken verbundene Wort „Paternalismus“. Ähnliches wie für die Fürsorge gilt für viele erzieherische Handlungen wie z.B. der, einem Kind ohne Zwang etwas beizubringen, etwas zu zeigen oder zu erklären. Dass mit den Phänomenen, auf die ich die Aufmerksamkeit lenken will und für die ich die Begriffe der paternalistischen Rechte und Pflichten vorschlage, gewöhnlich auch ein problematischer Eingriff oder Aspekt verbunden ist, kommt bei den Begriffen „Fürsorge“ oder „Erziehung“ nicht klar zum Ausdruck. Viele Handlungen, die gewöhnlich als Fürsorge oder Erziehung verstanden werden, enthalten auch kein derart negatives Element.

Ausblick: Bausteine einer normativen Begründung paternalistischer Pflichten und Rechte

Die moralische Einschätzung paternalistischer Handlungen sollte konkret je nach Situation erfolgen. Die moralische Beurteilung von Paternalismus muss mit Blick auf eine ganze Reihe von spezifischen, situationsabhängigen moralisch relevanten Umständen erfolgen. Zu diesen gehören unter anderen die folgenden Bedingungen und Umstände: a) die Qualität (Grad an Autonomie, Reflektiertheit und Informiertheit) des Willens, in den der Eingriff erfolgt; b) Größe und Eintrittswahrscheinlichkeit der Gefährdung für Q's Wohl bzw. des bezweckten nützlichen Effekts auf Q's Wohl; c) mit Z verbundene Kosten, z.B. im Falle körperlicher Zwangsanwendung gegen Kleinkinder (Wut, Schmerzen und Demütigungsgefühl Q's); d) die epistemische Gewissheit bei der Beurteilung der Qualität des zu missachtenden Willens Q's (z.B. schlechte Informiertheit) und bezüglich des „eigentlichen Willens“ und Wohls Q's; e) die Art des Willenssurrogats, das anstelle des vorliegenden Willens Q's gesetzt

wird; f) die Art von Paternalismus (direkter oder indirekter, negativer oder positiver Paternalismus usw.)²⁷.

Eine entscheidende Rolle spielt die Beurteilung des Grads an moralischer Verwerflichkeit des moralisch negativen Elements. Dieser dürfte z.B. bei einer direkten Lüge P's gegenüber Q größer sein, als wenn P nur etwas verschweigt, was er hätte sagen sollen, z.B. aufgrund seiner ärztlichen Aufklärungspflicht. In Anknüpfung an das Brückenbeispiel Mills wäre das Absperren der Brücke durch ein Gitter in letzter Sekunde ein weniger schwerer Eingriff in die Freiheit des Passanten (Q's) als ihn festzuhalten und zurückzuziehen. Eine plausible normative Voraussetzung dafür, dass eine Handlung Z als Inhalt eines paternalistischen Rechts oder einer paternalistischen Pflicht in Betracht kommt, besteht in einem geringen Grad an moralischer Verwerflichkeit des Eingriffs (d.h. des negativen Elements) und in einem erheblichen Nutzenpotenzial für das Wohls Q's. Um mit Feinbergs Unterscheidung zwischen hartem und weichem Paternalismus zu sprechen [Feinberg 1989 S. 12ff.], kommen *cum grano salis* als Inhalte paternalistischer Pflichten und Rechte vor allem Handlungen in Betracht, die unter weichem Paternalismus einzuordnen wären. Grundsätzlich sind dieselben Arten von Umständen, die für die Beurteilung der Frage, ob Z erlaubt oder verboten ist, relevant sind, auch für die Begründung der Gebotenheit von Z bzw. von Z's moralischem Status als Pflicht oder Recht relevant. Dabei ist zu berücksichtigen, dass die meisten der relevanten Umstände gemäß Ihrer Natur graduell sind und in konkreten Situationen mehr oder weniger stark ausgeprägt vorliegen – und nicht entweder ganz oder gar nicht. Aufgrund ihrer graduellen Natur sollten sie dementsprechend auch moralisch graduell in Rechnung gestellt werden, und nicht mit künstlichen Schwellen.²⁸

Zum Ende meines Aufsatzes möchte ich noch auf die mögliche Missbrauchsgefahr eingehen, die mit der Rede von paternalistischen Pflichten und Rechten verbunden sein könnte. Besonders liberale Denker könnten befürchten, dass Dritte, vor allem der Staat, sich auf eine paternalistische Pflicht gegenüber einer Person Q oder einer Gruppe von Personen berufen könnten, um Machtausübung (zum Zwecke von Eigeninteressen) zu „legitimieren“ bzw. zu verschleiern. Es ist deshalb zu betonen, dass zumindest dem Begriff von Paternalismus zufolge P einzig und allein die Interessen und das Wohl einer anderen Person Q verfolgt (Bedingung 1 der obigen formalen Begriffsbestimmung). Ist dies nicht der Fall, was in der Praxis durch Vermischung von Eigeninteressen P's (oder Dritter) und dem Wohle Q's des Öfteren vorkommt, muss diese Vermischung von Motiven zumindest gewärtigt und transparent gemacht werden. Entsprechendes gilt für paternalistische Pflichten. Ohne auf die

²⁷ Zu den verschiedenen formalen Möglichkeiten, Paternalismus zu unterscheiden, siehe Schickhardt [2012, S. 199f].

²⁸ Zu Strategien, Paternalismus zu rechtfertigen, insbesondere zu Tendenzregeln, die die verschiedenen relevanten Umständen gemäß ihrer Ausgeprägtheit und ihren Verhältnissen untereinander systematisch berücksichtigen und für die moralische Bewertung einer paternalistischen Handlung Z fruchtbar machen, siehe Schickhardt [Kapitel 7.2 und 7.3.]

klassische und umfangreiche Diskussion über Gründe, Motive und Motivation bezüglich Pflichten einzugehen, sei klargestellt, dass das bestimmende Motiv und Ziel einer paternalistischen Pflicht nicht im Eigeninteresse P's, sondern im Wohle Q's liegen muss. Paternalistische Pflichten müssen echte Pflichten sein, die u.a. auch mit echten, dem Eigennutzen abträglichen Belastungen und Kosten für Pflichtträger P verbunden sein können, z.B. mit der körperlichen und psychischen Anstrengung, ein Kleinkind gegen dessen Unwillen und Widerstand einer ärztlichen Behandlung zuzuführen. Der Begriff des Paternalismus bietet sich außerdem aufgrund seines schlechten Rufs und seines auch begrifflich begründeten „Sensibilisierungseffekts“ nicht gut für einen rhetorischen Missbrauch an.

Fazit

Im vorliegenden Aufsatz habe ich versucht, drei Thesen plausibel zu machen: erstens, dass die Begriffe von paternalistischen Pflichten und Rechten einen guten Sinn ergeben, zweitens dass es in unserem Alltag und in der Moral eine Klasse von Phänomenen gibt bzw. geben kann, auf welche sich diese Begriffe anwenden lassen, und drittens, dass sie für diese Klasse von Phänomenen die passendsten Begriffe sind. Ein wesentliches Anliegen des Aufsatzes wäre schon erreicht, wenn Aufmerksamkeit für das geweckt würde, was bisher eine Leerstelle oder gar ein unreflektiertes Denkverbot in unserer moralischen Sprache ist. Ich bin der Überzeugung, dass wir mit den Begriffen von „paternalistischen Pflichten“ und „paternalistischen Rechten“ sowie mit den sich ergebenden Fragen unser moralisches Denken bereichern und verfeinern und dass wir bestimmte Phänomene unseres moralischen Alltags und unsere moralischen Intuitionen begrifflich besser fassen und rekonstruieren können. Besonders naheliegend erscheint mir dies für Lebensbereiche der engen zwischenmenschlichen Beziehungen privater und familiärer Art oder von der Art des Arzt-Patienten-Verhältnisses. In derartigen Beziehungen verfügt P mit der gebotenen Gewissheit über die nötigen Kenntnisse bezüglich Q's Lebenssituation (z.B. bezüglich des aktuellen oder dauerhaften geistigen Zustands und Willens Q's sowie bezüglich Q's Interessen, Werten und Vorstellungen vom guten Leben), die notwendig sind, um das Bestehen einer paternalistischen Pflicht P's oder eines paternalistischen Rechts Q's zu begründen. In Beziehungen sozialer Nähe hat unser Gegenüber an uns und haben eventuell vor allem wir an uns selbst besondere und besonders hohe Erwartungen, was unser Mitdenken und unser Engagement für das Wohl des anderen betrifft.²⁹ Dass die Rede von paternalistischen Pflichten und Rechten aber durchaus auch für den öffentlichen Lebensbereich in Betracht kommt, zeigt die Diskussion von Mills Brückenbeispiel.

²⁹ Siehe zu Paternalismus in sozialen Nahbeziehungen auch Kühler [2013], der teilweise auch von gebotenem Paternalismus spricht.

Literatur

(in alphabetischer Reihenfolge):

Beauchamp, Tom L. (1977): Paternalism and biobehavioral control. In: *The Monist*, 60. 62-80.

Birnbacher, Dieter (2007): *Analytische Einführung in die Ethik*. 2., durchgesehene und erweiterte Aufl. Berlin: de Gruyter.

Birnbacher, Dieter (2010): Paternalismus im Strafrecht – ethisch vertretbar? In: Hirsch, Andreas von/Neumann, Ulfried/Seelmann Kurt (Hrsg.): *Paternalismus im Strafrecht. Die Kriminalisierung von selbstschädigendem Verhalten*. Baden-Baden: Nomos. 11-26.

Coons, Christian/Weber, Michael (2013): Paternalism – Issues and Trends. In: dies. (Hrsg.): *Paternalism: Theory and Practice*, 1-25.

Drerup, Johannes (2013): *Paternalismus, Perfektionismus und die Grenzen der Freiheit*. Paderborn et al: Ferdinand Schöningh.

Dworkin, Gerald (1997): Paternalism: Some second thoughts. In: ders.: *The Theory and Practice of Autonomy*. [Nachdr.]. Cambridge/Oxford/New York: Cambridge University Press.

Dworkin, Gerald (2010): Paternalism. [Summer 2010 Edition]. In: Zalta, Edward N. (Hrsg.): *The Stanford Encyclopedia of Philosophy*. Online verfügbar unter: <http://plato.stanford.edu/archives/sum2010/entries/paternalism/> (07.06.2010).

Dworkin, Gerald (2013): Defining Paternalism. In: Coons C./ Weber, M. (2013): *Paternalism – Issues and Trends*. In: dies.: *Paternalism: Theory and Practice*, S. 25-38.

Feinberg, Joel (1980a): Legal Paternalism. In: ders.: *Rights, Justice and the Bounds of Liberty. Essays in social Philosophy*. Princeton: Princeton University Press. 110-129.

Feinberg, Joel (1980b): The Nature and Value of Rights. In: ders.: *Rights, Justice and the Bounds of Liberty. Essays in social Philosophy*. Princeton: Princeton University Press. 143-158.

Feinberg, Joel (1980c): Voluntary Euthanasia and the Inalienable Right to Life. In: ders.: *Rights, Justice and the Bounds of Liberty. Essays in social Philosophy*. Princeton: Princeton University Press. 221-251.

Feinberg, Joel (1989): *Harm to Self. The Moral Limits of the Criminal Law*. Band III. New York/Oxford: Oxford University Press.

Gert, Bernhard/Culver, Charles M. (1976): Paternalistic Behavior. In: *Philosophy and Public Affairs*, 6(1). 45-57.

Grill, Kalle (2007): The normative core of Paternalism. In: *Res Publicae* 13, 441-458.

Grill, Kalle (2009): *Anti-Paternalism and Public Health Policy*. Stockholm. Online verfügbar unter: <http://kth.diva-portal.org/smash/get/diva2:233000/FULLTEXT01>, [Zugriff am 04.08.2014]

Grill, Kalle (2010): Anti-Paternalism and Invalidation of Reasons. In: *Public Reason* 2 (2), 3-20.

Grill, Kalle (2012): Paternalism. In: Chadwick, R. (ed): Encyclopedia of applied ethics. 2. Ed., Elsevier. Online verfügbar unter: <http://kallegrill.se/texts/Paternalism%20preprint.pdf> [Zugriff am 04.082014]

Hart, Herbert L. A. (1982): Essays on Bentham. Studies in Jurisprudence and Political Theory. Oxford/New York: Oxford University Press.

Humboldt, Wilhelm von (2006): Ideen zu einem Versuch, die Grenzen der Wirksamkeit des Staats zu bestimmen. [Nachdr.]. Stuttgart: Reclam.

Kleinig, John (1983): Paternalism. Totowa: Rowman & Allanheld.

Kühler, Michael [2013]: Zwischen Tolleranz und Paternalismus: zur Ethik des sozialen Nahbereichs. In: Reprints and Working Papers of the Centre for Advanced Studies in Bioethics. [online Zugriff am 08.08.2014]

Lyons, David (1970): The Correlativity of Rights and Duties. In: Noûs, 4. 45-55.

MacCormick, Neil (1976): Children`s Rights: A Test-Case for Theories of Right. In: Archiv für Rechts- und Sozialphilosophie, 62(3). 305- 317.

Mill, John Stuart (2009): On Liberty. Über die Freiheit. Englisch/Deutsch. Stuttgart: Reclam.

Möller, Kai (2004): Paternalismus und Persönlichkeitsrecht. Berlin: Duncker & Humblot.

Schickhardt, Christoph (2012): Kinderethik. Der moralische Status und die Rechte der Kinder. Münster: Mentis.

Shiffrin, Seana Valentine (2000): Paternalism, Unconscionability Doctrine, and Accommodation. In: Philosophy & Public Affairs, 29 (3), S. 205–250.

Thaler, Richard/Sunstein, Cass (2013): Nudge: Wie man kluge Entscheidungen anstößt; 3. Auflage. Berlin: Ullstein.

Wolf, Jean-Claude (2004): Stellvertretung und Paternalismus. In: Janowski, Christine/Janowski, Bernd/Lichtenberger, Hans P. (Hrsg.): Stellvertretung. Theologische, philosophische und kulturelle Aspekte. Band 1. Interdisziplinäres Symposium Tübingen 2004. Neukirchen-Vluyn: Neukirchener. 267-286.